

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Allgemein

Sofern nicht im Bestelltext anderes festgelegt ist, gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende und/oder abweichende Regelungen des Lieferanten/Auftragnehmers gelten nur so weit, wie wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Dies gilt auch dann, wenn in Erklärungen des Lieferanten/Auftragnehmers Gegenteiliges enthalten ist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

Die anstandslose Übernahme der Lieferung/Leistung einschließlich Übernahmebestätigung auf den Lieferdokumenten gilt keinesfalls als Annahme solcher Regelungen. In allen die Bestellung betreffenden Schriftstücken ist unsere Bestellnummer anzuführen, da ohne diese Nummer im Zweifelsfall Mitteilungen als nicht eingelangt gelten. Sollte einem von uns erteilten Auftrag nicht binnen längstens acht Tagen schriftlich widersprochen werden, so gilt dies als Annahme.

Vertragsgrundlagen

Der Inhalt des Vertrages wird in erster Linie durch die zwischen den Vertragspartnern im Einzelnen ausgehandelten Regelungen bestimmt, die in unserem Auftragsschreiben und einem darauf Bezug habenden Offert des Auftragnehmers festgehalten sind.

Soweit jedoch keine derartigen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden von uns nicht akzeptiert, und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Auch auf Folgeaufträge – seien sie schriftlich oder mündlich erteilt – sind diese Einkaufsbedingungen anzuwenden, ohne dass wir darauf gesondert hinweisen müssen.

Weitergabe des Auftrages

Der erteilte Auftrag darf ohne unsere Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.

Preis

An uns gelegte Offerte sind, gleichgültig, welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.

Vereinbarte Preise verstehen sich verpackt, frei Bestimmungsort geliefert (DDP gemäß INCOTERMS 2000) und sind Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können.

Lieferung

Grundsätzlich sind Lieferungen bezüglich Menge und Termin 100% einzuhalten.

Lieferungen haben frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an die von uns angeführte Empfangsstelle zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat für eine sachgemäße Verpackung zu sorgen. Versand- und Verpackungskosten sowie die Kosten für eine allfällige Transportversicherung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Allen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen (insbesondere genaue Inhaltsangaben) anzuschließen, widrigenfalls wir berechtigt sind, Lieferungen nicht anzunehmen.

Die Lieferung oder Leistung ist am vereinbarten Termin bei der angegebenen Empfangsstelle in den Annahmezeiten von 6:30 bis 16:30 Uhr zu übergeben. Bei Lieferung vor diesem Termin behalten wir uns vor, den Auftragnehmer mit daraus resultierenden Mehrkosten (z. B. Lagerkosten) zu belasten.

Alle Lieferungen an uns haben frei von Eigentumsvorbehalt zu erfolgen.

Rechnungslegung

Rechnungen sind, wenn nicht anders vorgeschrieben, nach den Formvorschriften des § 11 Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung 2-fach auszustellen und nach ordnungsgemäß erbrachter Lieferung/Leistung an unsere Buchhaltung zu senden. Es sind die UID-Nummern beider Vertragspartner auf der Rechnung anzuführen. Rechnungen ohne Angabe unserer Bestellnummer und des angeführten Bearbeiters werden nicht bearbeitet und gelten im Zweifel als nicht bei uns eingelangt.

Zahlung

Die Bezahlung übernommener Waren erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Faktoreneingang abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Faktoreneingang netto. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängel wegen Gewährleistung oder Schadenersatz. Anzahlungen bleiben wertbeständig, und zwar aliquot bezogen auf den Gesamtauftragswert.

Verzug

Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins sind wir berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten, und zwar gleichgültig, weshalb die Verzögerung eintrat.

Kann der Auftragnehmer schon vor dem vereinbarten Termin erkennen, dass eine rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise nicht erfolgen wird, hat er uns darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung Mitteilung zu machen. Auch in diesem Fall sind wir berechtigt, ohne Abwarten des vereinbarten Termins und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Wenn wir den Rücktritt nicht ausdrücklich erklären ist der Vertrag zu erfüllen.

Gewährleistungen

Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung/Leistung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und ÖNORM-Vorschriften leistet der Auftragnehmer auf die Dauer von 2 Jahren Gewähr. Im Rahmen dessen hat er insbesondere dafür einzustehen, dass die Lieferung/Leistung die gewöhnlich vorausgesetzten und im Vertrag zugesicherten Eigenschaften aufweist, sowie zugrundegelegten Mustern entspricht. Der Lieferant hat uns etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, andernfalls er für aus der Unkenntnis dieser Vorschriften entstandene Schäden haftet.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Lieferung/Leistung durch uns zu laufen.

Eine Verpflichtung unsererseits zur unverzüglichen Überprüfung der Lieferung/Leistung bei Übergabe und Rüge allfälliger Mängel (kaufmännische Mängelrüge) besteht nicht. Wir sind vielmehr berechtigt, Gewährleistungen wegen auftretender Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen.

Im Gewährleistungsfall haben wir das Recht, nach unserer Wahl kostenlose Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Lieferung/Leistung zu verlangen, den Mangel von anderer Seite auf Kosten des Auftragnehmers verbessern zu lassen, den Vertrag sofort zu wandeln oder einen entsprechenden Preisnachlass zu begehren.

Bei Mangelbhebung durch den Auftragnehmer beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung durch uns für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung neu zu laufen.

Im Falle von erforderlichen Rücksendungen an den Lieferanten sind wir berechtigt, eine pauschale Bearbeitungsgebühr je Mängelrüge zu berechnen. Mangelhafte Teile bleiben bis zum Ersatz zu unserer Verfügung.

Schadenersatz und Produkthaftung

Der Auftragnehmer ist zum Ersatz des infolge einer fehlerhaften Leistung oder wegen Verletzung gesetzlicher Sicherheits- und Umweltvorschriften des Hersteller- und Vertriebslandes entstandenen Schadens verpflichtet. Soweit wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftungsbestimmungen, wie etwa der Produkthaftung, im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Lieferung bzw. Sicherheitskonstruktion des Auftragnehmers/Lieferanten von Dritten in Anspruch genommen werden, hat uns der Auftragnehmer/Lieferant Schad- und klaglos zu halten.

Fertigungsunterlagen

Gebrauchsmuster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe bleiben unser materielles und geistiges Eigentum, über das wir frei verfügen können. Diese Behelfe dürfen nur zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen ohne unsere Zustimmung weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Nach Ausführung des Auftrages sind sie uns kostenlos zurückzustellen.

Abnahmeprüfung

Im Bedarfsfall ist sowohl uns, als auch unseren Kunden für eine Abnahmeprüfung oder zur Klärung eventueller Probleme nach vorheriger Vereinbarung Zutritt zur Fertigung zu gewähren.

Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant/Auftragnehmer hat uns bei etwa aus der Lieferung/Leistung entstehenden patent-, marken-, muster-, halbleiterschutz- bzw. urheberrechtlichen Streitigkeiten Schad- und klaglos zu halten und uns den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sachen bzw. erbrachten Leistungen zu gewährleisten.

Erfüllungsort der Lieferung

Erfüllungsort für die Lieferung ist, wenn nicht anders vereinbart, die in der Bestellung vorgeschriebene Empfangsstelle.

Umwelt

Der Lieferant verpflichtet sich grundsätzlich alle umweltrelevanten gesetzlichen Forderungen und Grenzwerte einzuhalten, wobei auf umweltrelevante Punkte besonderes Augenmerk zu legen ist.

Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile das sachlich zuständige Gericht in Wien, Österreich. Dem Besteller steht es frei, den Lieferanten auch bei dem für dessen Sitz zuständigen Gericht nach dort geltendem nationalen Recht zu belangen. Auftretende Streitigkeiten berechtigen den Lieferanten/Auftragnehmer nicht, die Lieferungen bzw. Leistungen einzustellen.

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen der Verträge unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags insgesamt davon nicht berührt.